

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 23.07.2013

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014 - HG 2014 -)**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. In der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzentwurfs sind in der Haushaltsübersicht aus technischen Gründen für das Haushaltsjahr 2013 die Beträge des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2013 - Stand: Beschluss des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 21. Juni 2013 - enthalten.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf****Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014  
(Haushaltsgesetz 2014 - HG 2014 -)****§ 1**

<sup>1</sup>Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 (Gesamtplan - **Anlage 1** - wird in Einnahme und Ausgabe auf 27 698 060 000 Euro festgestellt. <sup>2</sup>Die Summe der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr 2014 hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird festgestellt auf 1 009 091 000 Euro.

**§ 2**

<sup>1</sup>Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium gebilligt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen kann das Finanzministerium zulassen.

**§ 3**

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2014 Kredite vom Kreditmarkt zur Deckung von Ausgaben bis zur Höhe von 720 000 000 Euro aufzunehmen.

(2) Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, Landesmittel bis zur Höhe von 214 723 000 Euro für die nachfolgend genannten Fördermaßnahmen über einen Zeitraum bis zu zehn Jahren durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank) finanzieren zu lassen:

1. Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 164 a und 164 b des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
2. Förderung der Errichtung von Krankenhäusern einschließlich Erstausrüstung mit Anlagegütern und Wiederbeschaffung von Anlagegütern nach § 9 Abs. 1 sowie Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 9 Abs. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 617).

**§ 4**

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zur Höhe von 2 080 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) <sup>1</sup>Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Bürgschaften und Garantien, die

1. nach den Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen sowie den Grundsätzen bei der Übernahme von Bürgschaften für Schiffbaukredite,
2. nach den Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen für den Wohnungsbau einschließlich des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen,
3. zugunsten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft mbH für Finanzierungen innerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans und für Refinanzierungen,
4. nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm),

5. gegenüber der EU-Kommission im Rahmen ihres Programms INTERREG IV für Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 und bis zur Höhe von höchstens 19 594 000 Euro,
  6. gegenüber der EU-Kommission im Rahmen ihres Programms INTERREG V für Haushaltsjahre bis einschließlich 2022,
  7. nach der Richtlinie des Landes Niedersachsen für Garantien von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
  8. als Rückbürgschaften und Rückgarantien gegenüber der Niedersächsischen Bürgschaftsbank GmbH, Hannover, gegen komplementäre Erklärungen des Bundes,
- übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.

#### § 5

Der nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO zu bestimmende Betrag wird auf 5 100 000 Euro festgesetzt.

#### § 6

(1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Personalausgaben werden durch die nachstehenden Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2014 (Allgemeine Bestimmungen 2014) - **Anlage 2** - ergänzt.

(2) <sup>1</sup>In Kapiteln mit Personalkostenbudgetierung wird ein Beschäftigungsvolumen als Richtwert festgelegt. <sup>2</sup>Es wird gebildet durch Umrechnung der Zahl der jahresdurchschnittlich mit Bezügen Beschäftigten in Vollzeiteneinheiten pro Jahr. <sup>3</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Beschäftigungsvolumen infolge von über- oder außerplanmäßigen Erhöhungen des Personalkostenbudgets, Umsetzungen gemäß § 50 LHO, Vollzug von kw-Vermerken sowie zulässigen kapitelübergreifenden Verwendungen von Stellen zu verändern.

(3) <sup>1</sup>Die zur Finanzierung des Beschäftigungsvolumens erforderlichen Mittel werden kapitelweise in einem Personalkostenbudget zusammengefasst. <sup>2</sup>Soweit Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, kann das Beschäftigungsvolumen überschritten werden, sofern unbeschadet des vorrangigen Personalabbaus durch die Verwaltungsmodernisierung sichergestellt ist, dass Ausgaben in Folgejahren nicht entstehen. <sup>3</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Personalkostenbudgets aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, insbesondere bei Besoldungs- und Tarifierhöhungen, bis zur Höhe der in Kapitel 13 02 Titel 461 11 veranschlagten Mittel anzupassen; dies gilt auch für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(4) <sup>1</sup>Überschreitungen des Personalkostenbudgets vermindern das Personalkostenbudget im Folgejahr sowie in entsprechendem Umfang das Beschäftigungsvolumen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn das Beschäftigungsvolumen eingehalten wurde; Erhöhungen des Beschäftigungsvolumens nach Nummer 6 Abs. 1 Satz 9 der Allgemeinen Bestimmungen bleiben unberücksichtigt. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch nicht für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(5) <sup>1</sup>Die Absätze 2 bis 4 gelten ausschließlich für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung. <sup>2</sup>Das Personalkostenbudget umfasst die Titel 422 01, 422 10, 422 11, 422 19, 428 01, 428 02, 428 03, 428 05, 428 10, 428 11 und 428 27, soweit sie in den jeweiligen Kapiteln ausgebracht sind, sowie in den Kapiteln 03 14 und 03 18 den Titel 429 10. <sup>3</sup>Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LHO bilden diese Titel innerhalb eines Kapitels sowie innerhalb der Kapitel 07 10 bis 07 18 einen eigenen Deckungskreis. <sup>4</sup>Sonstige Vorschriften über die Bewirtschaftung von Personalausgaben und Stellen bleiben unberührt.

## § 7

<sup>1</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes abweichend von den Bedarfsnachweisen des Haushaltsjahres 2013 zu den für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln genehmigt wurden, in den entsprechenden Bedarfsnachweisen darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 noch nicht enthalten sind. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt

1. für Änderungen in den Stellenplänen aufgrund der Nummern 1 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen 2012/2013,
2. für die im Haushaltsjahr 2013 nach den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen der Kapitel 06 13 bis 06 19, 06 22, 06 23, 06 31, 06 32 und 06 34 bis 06 38 in Auswirkung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), vorgenommenen Stellenumwandlungen.

## § 8

(1) <sup>1</sup>Werden Maßnahmen vom Land Niedersachsen und der Europäischen Gemeinschaft gemeinsam finanziert, bei denen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, so kann das Finanzministerium Mehrausgaben ohne Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in Höhe von zweckgebundenen Mehreinnahmen über den im Haushaltsplan veranschlagten entsprechenden Landesanteil hinaus zulassen. <sup>2</sup>§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LHO ist nicht anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Mehrausgaben bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, durch welche die jeweils für die Gemeinschaftsaufgabe veranschlagten Landesmittel überschritten werden, dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden und müssen durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des die jeweilige Gemeinschaftsaufgabe betreffenden Einzelplans 08, 09 oder 15 oder durch für diesen Zweck bereitgestellte Mittel öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gedeckt sein. <sup>2</sup>Stellt der Bund zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bereit, so darf das zuständige Fachministerium mit Einwilligung des Finanzministeriums zusätzliche Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Mitleistungsverhältnisses eingehen.

(3) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Mittel des Sondervermögens „Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen“ in Anspruch zu nehmen, um Mehrausgaben zu decken, die erforderlich sind, um den Verkauf landeseigener Liegenschaften oder wirtschaftliche Unterbringungskonzepte, die zur finanziellen Entlastung des Landeshaushalts beitragen, zu verwirklichen.

## § 9

(1) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

(2) Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

## § 10

(1) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:

1. Beträge, die von anderen als Landesbetrieben aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten in demselben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, sowie Zahlungen von Eingliederungszuschüssen durch die Bundesagentur für Arbeit;

3. Erstattungen bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen und in nach § 17 a LHO budgetierten Kapiteln -:
  - a) Titel 511 01 und 518 02 - aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte -,
  - b) Titel 511 01 - aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen -,
  - c) Titel 514 01 - aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen -,
  - d) Titel 517 01 - aus Erstattungen Dritter -,
  - e) Titel 527 01, 527 02 und 525 01 - aus Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich sowie nach den Vorschriften über den öffentlichen Personenverkehr -;
4. Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 sowie im Kapitel 06 04 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist;
5. Zahlungen aus dem öffentlichen Bereich sowie von öffentlichen Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Hochbaumaßnahmen im Einzelplan 20 sowie im Kapitel 06 04 geleistet werden;
6. Einnahmen aus Vereinbarungen nach § 34 b LHO;
7. Zuschüsse des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht (Kapitel 50 51).

(2) Werden Gebührenanteile im Rahmen einer Kostenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), an Behörden anderer Körperschaften abgeführt oder vom Kostenschuldner geleistete Erstattungen von Auslagen gemäß § 13 NVwKostG an andere Behörden weitergeleitet, so sind die Ausgaben abweichend von § 35 Abs. 1 LHO von der Einnahme abzusetzen.

(3) Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

#### § 11

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 2. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 304) wird der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2014 auf 420 Prozent festgesetzt.

#### § 12

Für die im Zusammenhang mit der Initiative Niedersachsen veranschlagten Haushaltsmittel wird Folgendes bestimmt:

1. Abweichend von § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass für die in Kapitel 13 98 bestimmten Zwecke Ausgaben aus verschiedenen Titeln des Haushalts geleistet werden.
2. Abweichend von § 45 Abs. 2 LHO können bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereste gebildet werden, die auch über das zweitnächste Haushaltsjahr verfügbar bleiben.

#### § 13

Abweichend von der Finanzierungsregelung des § 10 Abs. 4 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) und ergänzend zu den Regelungen des § 11 NBodSchG können die unteren Bodenschutzbehörden zur Beschleunigung und Intensivierung der Aufgabenerledigung zu den Sachkosten für die Durchführung von orientierenden Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Zuwendungen nach Maßgabe einer Förderrichtlinie zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten erhalten.

§ 14

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), ist für das Haushaltsjahr 2014 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl „50 000 000“ durch die Zahl „29 000 000“ ersetzt wird.

§ 15

Die Vorschriften und Ermächtigungen der §§ 4, 6, 9, 10 und 12 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2015 weiter.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

## Gesamt

## A. Haushalts

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personalausgaben
		0	1	2	3	4		
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	---	34	---	---	34	37 647	
02	Staatskanzlei	---	975	1 273	---	2 248	30 638	
03	Ministerium für Inneres und Sport	---	60 305	22 246	1 062	83 613	1 174 242	
04	Finanzministerium	---	67 868	163 850	4	231 722	629 815	
05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	---	19 401	1 133 562	154 822	1 307 785	111 008	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	---	31 775	312 915	157 470	502 160	62 715	
07	Kultusministerium	---	8 251	3 681	24 606	36 538	4 330 294	
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	---	464 129	683 823	336 616	1 484 568	198 078	
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	5 350	35 010	62 794	90 758	193 912	108 056	
11	Justizministerium	---	406 411	2 273	---	408 684	710 218	
12	Staatsgerichtshof	---	---	---	---	---	156	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	20 343 900	433 116	1 391 763	1 034 437	23 203 216	3 287 666	
14	Landesrechnungshof	---	1	---	---	1	13 220	
15	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	79 600	52 370	16 554	87 205	235 729	67 992	
17	Landesbeauftragter für den Datenschutz	---	48	---	---	48	1 882	
20	Hochbauten	---	202	---	7 600	7 802	---	
	Summe 2014	20 428 850	1 579 896	3 794 734	1 894 580	27 698 060	10 763 627	
	Summe 2013	19 626 900	2 014 408	3 807 228	1 781 742	27 230 278	10 421 161	
	mehr (+)/weniger (-)	+ 801 950	- 434 512	- 12 494	+ 112 838	+ 467 782	+ 342 466	

## plan

**Anlage 1**

(zu § 1 Satz 1)

## übersicht

Haushaltsjahr 2014

Ausgaben						2014 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	Verpflichtungs- ermächtigungen
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Bau- maßnahmen	8 Sonstige Ausga- ben für Investi- tionen und Investitions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben		
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
3 940	8 541	--	1 594	---	51 722	- 51 688	---
11 930	5 096	--	4 015	3 119	54 798	- 52 550	26 305
229 757	222 596	58	95 309	46 495	1 768 457	- 1 684 844	12 500
177 819	1 998	--	11 455	30 090	851 177	- 619 455	---
43 116	3 632 549	--	369 660	- 30 847	4 125 486	- 2 817 701	154 858
18 365	2 783 237	--	244 591	- 11 548	3 097 360	- 2 595 200	447 868
34 485	890 175	--	36 163	- 25 386	5 265 731	- 5 229 193	46 800
362 076	390 324	90 873	435 737	- 5 737	1 471 351	+ 13 217	121 850
35 416	178 997	3 119	127 728	9 829	463 145	- 269 233	70 226
394 217	23 374	2 500	15 888	47 207	1 193 404	- 784 720	2 975
66	---	--	---	---	222	- 222	---
1 934 941	3 696 515	--	36 286	- 138 583	8 816 825	+ 14 386 391	---
1 653	---	--	---	207	15 080	- 15 079	---
49 289	159 781	25 303	85 568	13 882	401 815	- 166 086	125 709
492	---	--	15	52	2 441	- 2 393	---
37 000	78	81 968	---	---	119 046	- 111 244	---
3 334 562	11 993 261	203 821	1 464 009	- 61 220	27 698 060	--	1 009 091
3 408 562	11 642 642	208 668	1 458 844	90 401	27 230 278	--	717 521
- 74 000	+ 350 619	- 4 847	+ 5 165	- 151 621	+ 467 782	--	+ 291 570

**B. Finanzierungsübersicht**

	2014 In Mio. Euro	
<b>I. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>		
1. Ausgaben		
Ausgaben nach § 1 HG 2014 .....	27 698,1	
(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)		
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2) .....	0,1	
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2) .....	6,2	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2) .....	–,-	27 691,8
2. Einnahmen		
Einnahmen nach § 1 HG 2014 .....	27 698,1	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3) .....	720,0	
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1) .....	–,-	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1) .....	155,8	
Einnahmen aus Überschüssen .....	–,-	26 822,3
3. Finanzierungssaldo .....		<u>– 869,5</u>
<b>II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>		
1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
1.1 Allgemeine Deckungsmittel		
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61) .....		8 357,4
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62) .....		<u>7 637,4</u>
1.1.3 Saldo (Nettokreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2014) .....		– 720,0
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite		
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32 .....	–,-	
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 - einschließlich Ausgleichs- forderungen) .....	0,1	0,1
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt) .....		<u>– 719,9</u>
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen .....	–,-	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....	–,-	–,-
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen .....	155,8	
3.2 Zuführungen an Rücklagen .....	6,2	<u>– 149,6</u>
4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3) .....		<u>– 869,5</u>

### C. Kreditfinanzierungsplan

	2014 in Mio. EUR
I. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61) .....	8 357,4
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32 .....	0,0
Summe I	8 357,4
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62) .....	7 637,4
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59) .....	0,2
Summe II	7 637,6
III. Einnahmen aus Krediten (netto)	
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./ Abschnitt II Nr. 1) .....	720,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./ Abschnitt II Nr. 2) .....	- 0,2
Summe III (Summe I ./ Summe II)	719,8

## Anlage 2

(zu § 6 Abs. 1)

**Allgemeine Bestimmungen  
zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2014****(Allgemeine Bestimmungen 2014)****1. Stellenveranschlagungen sowie Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Das Finanzministerium ist ermächtigt, neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen für

1. von ihren dienstlichen Tätigkeiten zu mindestens 50 Prozent freigestellte Vertrauensleute der Schwerbehinderten,
2. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zugewiesen werden, sofern für das Land hierdurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen,
3. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr als nationale Sachverständige bei Einrichtungen der Europäischen Union eingesetzt und zu diesem Zweck zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union zu anderen Dienstherren oder öffentlichen Einrichtungen abgeordnet, zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden, sofern die Dienstbezüge in voller Höhe erstattet werden,
5. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die im Rahmen eines CARE-Verfahrens zur Vermeidung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen auf einem anderen Dienstposten eingesetzt werden, wenn eine Beschäftigung im bisherigen Bereich aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich ist, für eine angemessene weitere Verwendung sonst keine Planstelle zur Verfügung steht und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme im Einzelfall nachgewiesen ist.

<sup>2</sup>Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungs-, Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen“. <sup>3</sup>Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter in eine freie oder die nächste frei werdende Stelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder ihrem Gericht einzuweisen. <sup>4</sup>Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle. <sup>5</sup>Sofern durch die Ausbringung der Stellen die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöht werden, gelten die Stellen bei Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 als ausgebracht. <sup>6</sup>In Fällen nach Satz 1 Nr. 5 erhält der kw-Vermerk die Fassung „kw mit Ablauf des TT.MM.JJJJ“.

(2) <sup>1</sup>Für von ihren dienstlichen Tätigkeiten nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz freigestellte Personalratsmitglieder können Stellen durch Ausbringung von Haushaltsvermerken bereitgestellt werden. <sup>2</sup>Für zu mindestens 50 Prozent freizustellende Personalratsmitglieder gelten neue Stellen mit entsprechendem Haushaltsvermerk als ausgebracht, wenn sich dadurch die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. <sup>3</sup>Die personalbewirtschaftenden Dienststellen sind ermächtigt, bei einem Wechsel der Person des freigestellten Personalratsmitglieds die ausgebrachte Stelle auch dann mit dem neu freigestellten Personalratsmitglied zu besetzen, wenn dieses einer anderen Besoldungsgruppe angehört; im nächsten Haushaltsplan ist die Stelle wieder in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen.

**2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 LHO sowie Nummer 1 dieser Bestimmungen**

(1) Nicht besetzt werden dürfen

1. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 sowie der Besoldungsgruppen A 14 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und der Besoldungsgruppe A 13, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte
  - a) die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllt,
  - b) sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 218), oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat oder
  - c) gemäß § 13 Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 218) ein Amt ohne Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO erhalten kann, sowie
2. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie der Besoldungsgruppen A 7 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 und der Besoldungsgruppe A 6, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 NLVO oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 und § 49 Abs. 3 LHO können Stellen, die in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gehoben werden oder worden sind, übergangsweise auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, sofern diese den dazugehörigen Dienstposten schon vor der Stellenhebung innegehabt haben.

(3) <sup>1</sup>Im Bedarfsfall dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel verwendet werden

1. nicht besetzte Stellen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter vorübergehend für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,
2. Stellen, deren Inhaber Grundwehrdienst oder dem Grundwehrdienst gleichgestellten Dienst leisten und Bezüge aus dem Landeshaushalt nicht erhalten, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

<sup>2</sup>Die Besetzung richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 LHO.

(4) <sup>1</sup>Eine Kraft (Voll- oder Teilzeitkraft) darf anteilig auf mehreren Stellen geführt werden. <sup>2</sup>Jede Stelle darf mit einer beliebigen Anzahl von Teilzeitkräften sowie Besetzungsanteilen von Vollzeitkräften besetzt werden, soweit die sich aus den Besetzungsanteilen ergebende regelmäßige durchschnittliche Gesamtarbeitszeit die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft nicht übersteigt. <sup>3</sup>Sofern die Besetzung laufbahngruppenübergreifend erfolgt, darf sie nur in der niedrigsten Laufbahngruppe erfolgen, aus der ein Stellenanteil herangezogen wird.

(5) <sup>1</sup>Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter werden bei gemäß § 27 BeamtStG herabgesetzter Arbeitszeit nach dem Umfang der verbleibenden Arbeitszeit auf einer entsprechenden Planstelle geführt. <sup>2</sup>Von § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 72 a Abs. 1 und 2 BBesG bleiben bei der Berechnung der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. <sup>3</sup>Nach den Sätzen 1 und 2 freie Planstellenanteile können anderweitig besetzt werden.

(6) <sup>1</sup>Das Kultusministerium wird ermächtigt, die in den Bereichen des allgemeinbildenden und des berufsbildenden Schulwesens bei den Kapiteln 07 10 bis 07 20 veranschlagten Stellen für Lehrkräfte bei Bedarf abweichend von § 50 Abs. 2 LHO innerhalb dieser Kapitel umzusetzen.

<sup>2</sup>Soweit es sich um nicht nur vorübergehende Stellenumsetzungen handelt, sind diese in den Stellenplänen des Haushaltsplans des nächsten Jahres darzustellen.

(7) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesbediensteten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen, können entsprechende nichtbeamtete Ersatzkräfte eingestellt werden.

### **3. Ausbringung von Leerstellen und Stellen für ehemalige Abgeordnete, Gewährleistungsentscheidungen**

(1) <sup>1</sup>Sind planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes länger als ein Jahr unter Wegfall der Bezüge beurlaubt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, diese Planstelle neu zu besetzen, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle für diese Bediensteten im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn

1. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes in die Landesregierung berufen werden,
2. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter zu Präsidentinnen und Präsidenten oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von staatlichen Hochschulen ernannt werden.

<sup>3</sup>Bei Beurlaubungen nach § 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), oder § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), sowie bei Elternzeit - im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen auch bei Beurlaubungen nach § 64 NBG - gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Leerstelle auch bei kürzerer Beurlaubungsdauer ausgebracht werden kann. <sup>4</sup>Im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen können die Leerstellen bei Beurlaubungen nach den §§ 62 und 64 NBG sowie bei Elternzeit ohne den Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebracht werden.

(2) <sup>1</sup>Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter nach dem Ende der Beurlaubung wieder mit Dienstbezügen oder entsprechend den ihnen auf Dauer übertragenen Ämtern verwendet, so sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung - Richterinnen und Richter bei ihrem Gericht - einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. <sup>2</sup>Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle sind sie auf Leerstellen zu führen. <sup>3</sup>Solange sie auf der Leerstelle mangels freier Planstelle geführt werden müssen, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 LHO ohne besondere Einwilligung des Finanzministeriums überplanmäßig geleistet werden. <sup>4</sup>Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, nach Rückkehr der Leerstelleneinhaberinnen oder -inhaber die Bezüge vorübergehend aus der Leerstelle zu zahlen, sind die hierdurch entstehenden Mehrausgaben im Rahmen der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (außerhalb von Ansätzen in Titelgruppen) einzusparen. <sup>5</sup>Die Einsparauflage gilt nicht für Leerstellen, die im Haushaltsplan für die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren der staatlichen Hochschulen ausgewiesen sind.

(3) <sup>1</sup>Soweit für die Wiederverwendung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund ihrer Wahl in die Volksvertretung eines Landes, in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2218), ruhen und die nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 6 AbgG wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind, eine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung steht, kann das Finanzministerium im Kapitel der jeweiligen Dienstbehörde die hierfür erforderliche Stelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 4 NBG oder § 124 NBG ruhen, soweit ein solches Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit oder auf Probe nach § 5 Abs. 1 bis 3 NBG oder § 124 NBG wieder auflebt. <sup>3</sup>Die in diesen Stellen wieder

verwendeten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Gericht einzuweisen.

<sup>4</sup>Mit der Einweisung fällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle weg. <sup>5</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Ausbringung der Stellen ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst entsprechende Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter unter Wegfall ihrer Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, so werden die obersten Dienstbehörden ermächtigt, für die Beurlaubungszeit einen förmlichen Gewährleistungsbescheid nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs zu erteilen. <sup>2</sup>Diese Ermächtigung umfasst auch allgemeine Gewährleistungsentscheidungen für bestimmte Fallgruppen und Gewährleistungsentscheidungen für eine Zweitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber.

#### **4. Wiederbesetzung freier Stellen**

Aus Gründen des § 21 BeamtStG freie oder frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher dürfen erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages wieder besetzt werden, soweit dieser nicht darauf verzichtet hat oder verzichtet.

#### **5. Umwandlung der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter oder deren Vertreterinnen und Vertreter bei sinkenden Schülerzahlen**

<sup>1</sup>Sind oder werden im Bereich des Einzelplans 07 Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter frei und ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler an dieser Schule so weit zurückgegangen, dass das der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber übertragen gewesene Amt zu hoch eingestuft war, so sind sie in Stellen umzuwandeln, die dem Amt entsprechen, das den künftigen Stelleninhaberrinnen oder Stelleninhabern nach den besoldungsrechtlich maßgebenden Schülerzahlen zu übertragen ist. <sup>2</sup>Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Schülerzahl an der Schule den Schwellenwert innerhalb von drei Jahren voraussichtlich wieder übersteigen wird. <sup>3</sup>In Fällen, in denen die Schülerzahl so weit gesunken ist, dass die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Schulleiterin oder eines Schulleiters besoldungsrechtlich kein herausgehobenes Amt mehr trägt, ist die frei werdende Stelle in eine dem Einstiegsamt, das gemäß § 5 NLVO-Bildung der Lehrbefähigung für das Lehramt der jeweiligen Schulform zugeordnet ist, entsprechende Stelle umzuwandeln; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

#### **6. Umsetzung der Altersteilzeit**

(1) <sup>1</sup>Planstellen für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die nach § 63 NBG oder § 4 f des Niedersächsischen Richtergesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung Altersteilzeit in Anspruch nehmen, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 Prozent als besetzt; das gilt auch für das Beschäftigungsvolumen. <sup>2</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten ist der als besetzt geltende Anteil der Planstellen oder des Beschäftigungsvolumens entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. <sup>3</sup>Der nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), zu gewährende Altersteilzeitzuschlag ist aus Titel 422 19 zu zahlen. <sup>4</sup>Die Mehrausgaben nach Satz 3 sind durch personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. verzögerte Wiederbesetzungen/Beförderungen) oder Einsparungen, die sich aus einer Ersatzeinstellung (z. B. geringere Bezüge wegen jüngeren Lebensalters, unterwertige Beschäftigung) ergeben, auszugleichen. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch in Bereichen ohne Personalkostenbudgets; in diesen Fällen ist der Ausgleich gegenüber dem Finanzministerium nachzuweisen. <sup>6</sup>Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so sind während der Arbeitsphase 50 Prozent der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets gesperrt. <sup>7</sup>Die gesperrten Budgetanteile sind nach den vom Finanzministerium hierfür festgelegten Durchschnittssätzen zu berechnen. <sup>8</sup>Bei Teil-

zeitkräften ist der Prozentsatz entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern.<sup>9</sup>Die während der Arbeitsphase gesperrten Anteile werden den zur Verfügung stehenden Anteilen der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens sowie des Personalkostenbudgets in der Freizeitphase hinzugerechnet.<sup>10</sup>Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen.

(2)<sup>1</sup>Bei Altersteilzeit, die nach dem 22. Juli 2003 bewilligt wurde und deren Beginn zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2009 lag, gilt - ausgenommen Beamtinnen und Beamte im Schuldienst - Folgendes:<sup>2</sup>Wird die Altersteilzeit im Blockmodell gewährt, so sind auch für die Dauer der Freistellungsphase 50 Prozent der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets sowie die Zurechnungen nach Absatz 1 Satz 9 gesperrt.<sup>3</sup>Eine Wiederbesetzung ist zulässig, wenn zeitgleich eine entsprechende andere Stelle einschließlich Beschäftigungsvolumen und entsprechendem Budgetanteil eingespart wird.<sup>4</sup>Ab diesem Zeitpunkt ist die Sperre nach Satz 2 aufgehoben.<sup>5</sup>Als entsprechende andere Stelle gilt auch eine bis zu zwei Besoldungsgruppen niedrigere Planstelle oder vergleichbare Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich.<sup>6</sup>Wird die Planstelle bis zur Beendigung der Altersteilzeit nicht wiederbesetzt, so ist sie zu diesem Zeitpunkt in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern.<sup>7</sup>Wird die Altersteilzeit als durchgehende Teilzeitbeschäftigung gewährt, so sind die frei werdenden Anteile der Planstelle sowie die entsprechenden Anteile am Beschäftigungsvolumen und dem Budget für die gesamte Dauer der Altersteilzeit gesperrt.<sup>8</sup>Nach Beendigung der Altersteilzeit ist die Planstelle oder eine entsprechende andere Stelle (bei Teilzeitkräften der Stellenanteil) in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern.<sup>9</sup>Satz 5 gilt entsprechend.

(3)<sup>1</sup>Beschäftigungsvolumen und Budget von Beschäftigten im Tarifbereich, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit (TV-ATZ) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000, auf die Hälfte ihrer bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert wird, gelten bei Vollbeschäftigten mit einem Anteil in Höhe von 70 Prozent als besetzt.<sup>2</sup>Der verbleibende Anteil von 30 Prozent steht für Ersatzeinstellungen zur Verfügung.<sup>3</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten verändern sich die vorgenannten Anteile entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit.<sup>4</sup>Sofern die Bundesagentur für Arbeit Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 13 Abs. 7 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), gewährt, erhöht sich für diesen Zeitraum der besetzbare Anteil um 20 Prozent der Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich.<sup>5</sup>Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und eine Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so ist der besetzbare Anteil von 30 Prozent während der Arbeitsphase gesperrt.<sup>6</sup>Dieser Anteil wird dem besetzbaren Anteil in der Freizeitphase hinzugerechnet, sodass dann ein besetzbarer Anteil von insgesamt 60 Prozent für Ersatzeinstellungen zur Verfügung steht.<sup>7</sup>Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen.<sup>8</sup>Für den Zeitraum der Gewährung von Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes erhöht sich der besetzbare Anteil um 40 Prozent.<sup>9</sup>Bei Änderung des Erstattungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit ändert sich der Prozentsatz entsprechend.<sup>10</sup>Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Tarifbeschäftigte, die nicht in Bereichen mit Personalkostenbudgetierung beschäftigt sind, mit der Maßgabe, dass die hierdurch nicht in Anspruch genommenen Mittel gesperrt sind.<sup>11</sup>Diese Mittel sind übertragbar.<sup>12</sup>Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

## **7. Wegfall- und Umwandlungsvermerke**

Ausnahmen von § 47 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

## Begründung

**A. Zum Haushaltsgesetz 2014**

Die Vorschriften entsprechen denen des Vorjahres, sofern Änderungen im Folgenden nicht besonders begründet sind.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum 1. Januar 2011 gilt ein neues Regelungskonzept, nach dem Bund und Länder ihre Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen haben („Schuldenbremse“).

Da die sofortige Einhaltung der neuen Schuldenregel wegen der bestehenden Haushaltsstrukturen und der zusätzlichen Belastungen aus der Finanz- und Wirtschaftskrise für den Bund und die Mehrzahl der Länder nicht möglich war, hat der Verfassungsgeber mit Artikel 143 d Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) bestimmt, dass diese bis zum 31. Dezember 2019 nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von den Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG abweichen können.

Für den niedersächsischen Landeshaushalt ergibt sich aus der vorgenommenen Änderung des Grundgesetzes, dass für den Übergangszeitraum bis Ende 2019 zunächst die bisherige verfassungsrechtlich wie ökonomisch überholte landesrechtliche Regelung besteht.

Damit ist für die Nettokreditaufnahme nach wie vor Artikel 71 der Niedersächsischen Verfassung (im Folgenden: NV) maßgeblich, nach dem die Nettokreditaufnahme des Landes durch die Höhe der eigenfinanzierten Investitionen begrenzt ist. Im Rahmen der Entscheidung über einen Normenkontrollantrag gegen das Dritte Nachtragshaushaltsgesetz 2009 und das Haushaltsgesetz 2010 hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof am 16. Dezember 2011 entschieden, dass Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage als Kredit im Sinne des Artikels 71 NV anzusehen sind und damit den staatsschuldenrechtlichen Begrenzungen aus Artikel 71 NV unterliegen.

Die im Haushaltsplanentwurf 2014 vorgesehenen eigenfinanzierten Investitionen liegen bei rund 845 Mio. Euro, also über der Summe aus geplanter Nettokreditaufnahme und Rücklagenentnahme. Damit wird die Regelgrenze des Artikels 71 NV eingehalten.

Zu Absatz 2:

Aktualisierung des Betrags.

Zu § 4:

Absatz 1 bildet den Ermächtigungsrahmen für Bürgschaften und Garantien, die nach den Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen sowie den Grundsätzen bei der Übernahme von Bürgschaften für Schiffbaukredite gewährt werden.

Die Ermächtigungssumme ist insbesondere vorgesehen zur Übernahme von Bürgschaften in folgenden Bereichen:

	2014 Mio. Euro
Bürgschaften zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, sozialer und kultureller Einrichtungen sowie freier Berufe (nach den Bürgschaftsrichtlinien des Landes und als Rückbürgschaften und -garantien gegenüber der Niedersächsischen Bürgschaftsbank GmbH)	1 450
Bürgschaften zugunsten der niedersächsischen Landwirtschaft	5
Bürgschaften zugunsten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft mbH	500
Bürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens	5
Gewährleistungen gegenüber der EU-Kommission im Zusammenhang mit dem Programm INTERREG IV und V	20
Garantien von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	100
Insgesamt	2 080

Redaktionelle Änderung in der Nummerierung (bisherige Nummer 6 ist jetzt die Nummer 7, bisherige Nummer 7 ist jetzt die Nummer 8).

Zu § 7:

Redaktionelle Änderung.

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 5:

Die Regelung ermöglicht es, im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung kurzfristig auf zusätzliche Bedarfe zu reagieren, weil damit im Zusammenhang stehende Einnahmen direkt zugunsten der jeweiligen Maßnahme verwendet werden können.

Zu § 11:

Der Hebesatz für die Erhebung von Gewerbesteuer im Gebiet des niedersächsischen Küstengewässers und des daran anschließenden Festlandsockels wird entsprechend des durchschnittlichen Hebesatzes aller Städte Niedersachsens mit über 50 000 Einwohnern aktualisiert.

Zu § 12:

Die Regelungen des § 12 sind weiterhin erforderlich, weil noch nicht alle Projekte des Aufstufungsprogramms der Initiative Niedersachsen aus dem Jahr 2009 abgearbeitet sind.

Zu § 13:

Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörden im übertragenen Wirkungsbereich werden gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) vom Land grundsätzlich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten. Eine Ausnahme von diesem Konzept gilt, sofern § 11 NBodSchG etwas anderes bestimmt.

§ 11 NBodSchG setzt voraus, dass die untere Bodenschutzbehörde eine Ersatzvornahme zur Durchsetzung von Sanierungsmaßnahmen durchführen muss. Untersuchungsmaßnahmen sind nicht erfasst, sodass es diesbezüglich bei der Regelung des § 10 Abs. 4 NBodSchG verbleibt.

Die Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im Jahr 1999 haben gezeigt, dass die Abarbeitung der zahlreichen Altlasten-Verdachtsfälle in Niedersachsen nur sehr schleppend vorankommt. Besonders hinderlich ist die Regelung des § 9 Abs. 1 und des § 24 Abs. 1 BBodSchG, wonach die Bodenschutzbehörden den wichtigen ersten Schritt der Fallbearbeitung, die sogenannte orientierende Untersuchung, auf eigene Kosten durchzuführen haben.

Im Haushaltsplan des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz ist deshalb ab dem Haushaltsjahr 2012 befristet für vier Jahre eine zusätzliche Unterstützung der Kommunen vorgesehen, die orientierende Untersuchungen oder Sanierungsmaßnahmen durchführen wollen (Titelgruppe 66). Da - wie dargestellt - das Niedersächsische Bodenschutzgesetz die Mittelzuweisungen für die Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich regelt, bedarf es für diese zeitlich befristete Maßnahme einer flankierenden Regelung im Haushaltsgesetz.

Zu § 15:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung beträgt die gesetzliche Mindestzuführung an den Wirtschaftsförderfonds 50 Mio. Euro jährlich. Für das Haushaltsjahr 2014 wird die Mindestzuführung unterschritten. Mit § 15 erfolgt eine entsprechende Klarstellung.

## **B. Zu den Allgemeinen Bestimmungen 2014**

Zu Nummer 1 Abs. 1:

Durch die neu eingefügte Nummer 5 wird das Finanzministerium ermächtigt, im Rahmen eines CARE-Verfahrens neue Stellen auszubringen. Hierdurch wird unter der Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit im Einzelfall eine alternative Verwendung für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter ermöglicht, die anderenfalls aus gesundheitlichen Gründen in den vorzeitigen Ruhe-

stand versetzt werden müssten. Die anderweitige Verwendung wird durch kw-Vermerk zeitlich befristet.

Zu Nummer 6 Abs. 2:

Die Neuregelung der Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2011 hat eine Anpassung der Formulierung im Absatz 2 zum Zweck der Abgrenzung erforderlich gemacht, da die Absätze 1 und 2 zur haushaltsmäßigen Umsetzung der nach dem 31. Dezember 2011 beginnenden Altersteilzeit nicht anwendbar sind.